



SfA - Änderungen §49 / neue Bescheide und neue Regeln zu VAB und VNZ  
(aufschiebende Wirkung)  
walter zechner

An:

ams badaussee, ams bruckmur, ams deutschlandsberg, ams feldbach, ams fuerstenfeld,  
ams gleisdorf, ams graz-ost, ams graz-west, ams groebming, ams hartberg, ams  
judenburg, ams knittelfeld, ams leibnitz, ams leoben, ams liezen, ams muerzzuschlag,  
ams murau, ams mureck, ams voitsberg, ams weiz

16.03.2015 08:57

Von: walter zechner/600/AMS Liste sortieren...

An: ams badaussee <ams.badaussee@ams.at>, ams bruckmur <ams.bruckmur@ams.at>,  
ams deutschlandsberg <ams.deutschlandsberg@ams.at>, ams feldbach  
<ams.feldbach@ams.at>, ams fuerstenfeld <ams.fuerstenfeld@ams.at>, ams gleisdorf  
<ams.gleisdorf@ams.at>, ams graz-ost <ams.graz-ost@ams.at>, ams graz-west  
<ams.graz-west@ams.at>, ams groebming <ams.groebming@ams.at>, ams hartberg  
<ams.hartberg@ams.at>, ams judenburg <ams.judenburg@ams.at>, ams knittelfeld  
<ams.knittelfeld@ams.at>, ams leibnitz <ams.leibnitz@ams.at>, ams leoben  
<ams.leoben@ams.at>, ams liezen <ams.liezen@ams.at>, ams muerzzuschlag  
<ams.muerzzuschlag@ams.at>, ams murau <ams.murau@ams.at>, ams mureck  
<ams.mureck@ams.at>, ams voitsberg <ams.voitsberg@ams.at>, ams weiz  
<ams.weiz@ams.at>

## 2 Attachments



01) 2015-Märzrelease - EDV und Verfahrensanweisung.docx muster\_neue\_bescheide.pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der ab heute wirksamen Release (genaue Beschreibung im Anhang) wurden folgende Anpassungen wirksam:

### **Anpassung der Dokumente „M“ und „BPLAN“ aufgrund eines VwGH-Erkenntnisses:**

Aufgrund eines VwGH-Erkenntnisses mussten die Dokumente „M“ und „BPLAN“ um folgenden Text erweitert werden: "gilt als Meldekarte gemäß § 47 Abs. 2 AIVG"

Bei der Überstellungsvereinbarung wurde dieser Text **NICHT** eingefügt. Im Falle einer Vorschreibung eines Kontrollmeldetermins mittels Überstellungsvereinbarung muss – um

bei Nichteinhaltung sanktionieren zu können – dieser Kontrollmeldetermin den KundInnen zusätzlich mittels Terminkarte oder M-Dokument zur Kenntnis gebracht werden.

### Neue BRZ-Bescheide

Bei Bescheiden wegen Kontrollmeldeversäumnis und bei Ruhensbescheiden wegen Auslandsaufenthalt **über 1 Woche** ist **KEINE** aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Es wurden daher folgende neuen BRZ-Bescheide eingeführt:

- TNB 048 – Ruhen wegen Auslandsaufenthalt ohne aufschiebender Wirkung
- TNB 049 – Keine Nachsicht vom Ruhen/Ausland ohne aufschiebender Wirkung
- TNB 248 – Ruhen wegen Auslandsaufenthalt ohne aufschiebender Wirkung
- TNB 249 – Keine Nachsicht vom Ruhen / Ausland ohne aufschiebender Wirkung
- TNB 086 – Einstellung / Kontrollversäumnis ohne aufschiebender Wirkung
- TNB 286 – Einstellung / Kontrollversäumnis ohne aufschiebender Wirkung

Außerdem stehen zwei neue Rückforderungsbescheide gem. §25 Abs. 1 AIVG letzter Satz (und § 27 Abs. 8 letzter Satz AIVG für Altersteilzeitgeldfälle), zur Verfügung, wenn die Verpflichtung zum Rückersatz besteht, weil die Leistung wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurde und das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebühren.

- TNB 690 – Rückforderung nach aufschiebender Wirkung eines Rechtsmittels (TNB 890 für ATZ)

Beim Erfassen des NB 690 (890) in der ALV-Applikation sind folgende Felder zu befüllen:

- Gültigkeitszeitraum – ab/von: Hier ist das Datum der rechtskräftigen Entscheidung einzutragen. Das Datum wird in die Begründung übernommen.
- Betrag: Betrag, der rückgefordert wird.
- In der Begründung ist einzutragen, welche Stelle rechtskräftig entschieden hat z.B. Bundesverwaltungsgericht.

Der Spruch bleibt bei diesen beiden Bescheiden leer

**Bei der Erstellung von Bescheiden gem. §16 (Auslandsaufenthalt) und §49 ist daher ab sofort auf die Verwendung der jeweils korrekten Bescheide zu achten!**

### Belegart Vormerkung (VAB/VNZ)

Für Abschreibungen im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung **entfällt** ab sofort - auch bei Beträgen über € 75,- - die Genehmigungspflicht durch die LGS. Als Abschreibungsgrund ist die Hauptkategorie „Technische Abschreibung“ und die Unterkategorie „T\_Aufschiebende Wirkung“ auszuwählen.

Ebenso **entfällt** die Genehmigung durch die LGS für eine VNZ bis zu € 1.500,-. Dafür ist bei der Belegart „VNZ“ die zusätzliche Checkbox mit dem Text „Techn. Nachzahlung wg.

aufsch. Wirkung“ in der neuen Groupbox „Nachzahlungsgrund“ anzuklicken.

Ich ersuche um dringende Information aller betroffenen MitarbeiterInnen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Zechner  
Service für Arbeitskräfte

Arbeitsmarktservice Steiermark  
Babenbergerstraße 33, 8021 Graz

Tel. +43 (0)316 7081-311; FAX: -390  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

*(Siehe angehängte Datei: 01) 2015-Märzrelease - EDV und Verfahrensanweisung.docx)(Siehe angehängte Datei: muster\_neue\_bescheide.pdf)*